RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Online Ausgabe

Kammermitteilung

3 | 2022

Notarstellen Seite 4

80. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern Seite 7

Und noch einmal: Das beA für Berufsausübungsgesellschaften Seite 13

Grußwort

3 Grußwort des Präsidenten

Mitteilungen

4 Notarstellen
6 Abschlussfeier für die Auszubildenden der Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestelltenprüfung
7 80. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern
9 Geschäftsführer-Anwälte sind sozialversicherungspflichtig
11 Entwurf für eine Konvention über den Anwaltsberuf
13 Und noch einmal: Das beA für Berufsausübungsgesellschaften
16 Niedersächsisches Gesetz über Grundstücksgeschäfte im Bereich der Landwirtschaft
17 Zusammenlegung der Finanzämter Braunschweig-Altewiekring und Helmstedt

Personalien

19 Neuzulassungen / anderweitige Zulassungen
20 Syndikusrechtsanwaltszulassungen / Löschungen
21 Neue Fachanwaltszulassungen
22 Jubiläen – Rechtsanwälte/innen
23 Mitarbeiter-Jubiläen der Kanzlei Appelhagen

Veranstaltungen

24 Seminare / Fortbildungen
25 DAI – Seminare für Anwälte

verlinkt mit den jeweiligen Beiträgen

Impressum

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Braunschweig,
Lessingplatz 1 | 38100 Braunschweig
Telefon 0531 1 23 35 0 | Telefax 0531 1 23 35 66
www.rak-braunschweig.de

Redaktion: Rechtsanwältin Petra Boeke,
Geschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Braunschweig (V. i. S. d. P.)
Layout: Druckreif! Annette Henko, Braunschweig
Titelbild Reichstag Berlin: iStock/deimagine

Die Kammermitteilung erscheint 4x jährlich als Online-Ausgabe.

Nachdruck – auch von einzelnen Beiträgen und Fotos –
nur nach Genehmigung des Herausgebers

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 09.09.2022 fand in Stuttgart die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer statt. Hierüber möchte ich Ihnen aktuell berichten.

Breiten Raum in der Diskussion nahmen die Pläne ein, die Zuständigkeitsstreitwertgrenze in Zivilsachen zu erhöhen. Geplant ist eine Anhebung des Streitwertes auf 7 000,00 €, 8 000,00 € oder 10 000,00 €, so dass eine Vielzahl von Verfahren nicht mehr beim Landgericht, sondern beim Amtsgericht verhandelt werden. Bei einer Anhebung auf 10 000,00 € wären das ca. 25 % aller Verfahren. Darüber hinaus wird darüber nachgedacht, für bestimmte Gebiete, z. B. das Arzthaftungsrecht eine ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichtes zu begründen.

Man wird nicht bestreiten können, dass seit der letzten Änderung der Zuständigkeitsstreitwerte durch die Inflation eine Entwertung stattgefunden hat. Angesichts der sinkenden Eingangszahlen in Zivilsachen würde allerdings eine Verlagerung auf die Amtsgerichte die Landgerichte weiter schwächen, zudem dürften die personellen Ressourcen der Amtsgerichte u. U. für die Bewältigung der Mehrverfahren nicht ausreichen und würden zu einer längeren Verfahrensdauer führen.

Ob kleinere Amtsgerichte überhaupt dazu in der Lage wären, erscheint zumindest zweifelhaft, so dass die Schließung und Zusammenlegung von einzelnen Amtsgerichten zu befürchten wäre. Denkbar wäre auch eine ausschließliche Zuständigkeit der Amtsgerichte für bestimmte Rechtsstreitigkeiten, z. B. Verkehrsunfallverfahren.

Da die Probleme vielschichtig sind, werden die Kammern nach Beratung in den Vorständen hierzu über die Bundesrechtsanwaltskammer eine Stellungnahme abgeben.

Ein aktuelles Problem stellen auch die Pläne aus dem Bundesfinanzministerium zur Schaffung einer eigenen Behörde hinsichtlich Geldwäscheaufsicht und -verfolgung dar. Alle Kammern sind hier einstimmig der Auffassung, dass es sich bei Schaffung einer solchen Behörde um einen Eingriff in die anwaltliche Selbstverwaltung handeln würde und sprechen sich deshalb eindeutig gegen eine berufsfremde Aufsicht aus.

Auch die Auswirkungen der aktuellen wirtschaftlichen Situation auf die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wurden besprochen. Die exorbitanten Erhöhungen im Bereich der Energieversorgung und die Erhöhung der Personalkosten machen es nach Auffassung der Kammern erforderlich, dass die Politik auch in diesem Bereich reagiert und kurzfristig eine lineare Erhöhung der RVG-Gebühren verabschiedet werden muss, um die wirtschaftliche Situation der Anwaltskanzleien zu stabilisieren. Die Bundesrechtsanwaltskammer wird sich deshalb für eine solche Erhöhung gegenüber dem Bundesjustizministerium verwenden.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
Ihr

Michael Schlüter, Präsident

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Notarstellen

Für folgende Stellen für Notarinnen und Notare werden Bewerbungen bis zum **31. Oktober 2022** entgegengesehen:

Landgerichtsbezirk Braunschweig
10 Stellen im Bezirk des Amtsgerichts Braunschweig
1 Stelle im Bezirk des Amtsgerichts Clausthal-Zellerfeld
5 Stellen im Bezirk des Amtsgerichts Goslar
5 Stellen im Bezirk des Amtsgerichts Helmstedt
7 Stellen im Bezirk des Amtsgerichts Salzgitter
1 Stelle im Bezirk des Amtsgerichts Seesen
5 Stellen im Bezirk des Amtsgerichts Wolfenbüttel
9 Stellen im Bezirk des Amtsgerichts Wolfsburg

Landgerichtsbezirk Göttingen
3 Stellen im Bezirk des Amtsgerichts Einbeck
8 Stellen im Bezirk des Amtsgerichts Göttingen
3 Stellen im Bezirk des Amtsgerichts Hann. Münden
5 Stellen im Bezirk des Amtsgerichts Northeim
2 Stellen im Bezirk des Amtsgerichts Osterode

Für die Bewerbung soll der auf den Internetseiten der Oberlandesgerichte erhältliche Bewerbungsvordruck Stand Juli 2022 verwendet werden. Die Bewerbungsunterlagen sind – auch bei mehrfacher oder wiederholter Bewerbung – vollständig beizufügen.

Wegen der Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens wird auf die §§ 4 bis 7 AVNot verwiesen. Vorsorglich wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß § 4 a Abs. 2 BNotO nur solche Bewerbungen berücksichtigt werden, die innerhalb der Bewerbungsfrist eingegangen sind, es sei denn, dass gemäß § 4 a Abs. 3 BNotO Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt worden ist (vgl. auch § 4 Abs. 1 AVNot). Die Bewerberinnen und Bewerber können den Nachweis, dass sie mit der notariellen Berufspraxis hinreichend vertraut sind, auch nach Ablauf der Bewerbungsfrist erbringen.

Die übrigen Voraussetzungen für die persönliche und die fachliche Eignung müssen bei Ablauf der Bewerbungsfrist vorliegen, die für die Auswahl unter mehreren Bewerberinnen und Bewerbern maßgebenden Leistungen müssen zu diesem Zeitpunkt erbracht sein. Bescheinigungen und sonstige Unterlagen, die dem Nachweis der Eignung oder der für die Auswahl maßgebenden Leistungen dienen, müssen vor dem Ablauf der Bewerbungsfrist bei dem Oberlandesgericht eingehen. Liegen diese Bescheinigungen und sonstigen Unterlagen bei Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht vor, werden sie berücksichtigt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber deren Vorlage vor dem Ablauf der Bewerbungsfrist angekündigt hat.

Insbesondere muss auch der Antrag nach § 5 b Abs. 2 Satz 2 BNotO auf Anrechnung von Unterbrechungen oder Einschränkungen wegen einer Schwangerschaft oder wegen der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen (§ 7 Abs. 3 PflegeZG) auf die Tätigkeit nach § 5 b Abs. 1 Nr. 1 BNotO unter Beifügung der entsprechenden Nachweise innerhalb der Bewerbungsfrist gestellt werden.

Zum Nachweis der Voraussetzungen des § 5 b Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNotO (allgemeine und örtliche Wartezeit) ist der Bewerbung eine von der Bewerberin oder dem Bewerber eigenhändig unterschriebene Erklärung beizufügen, in der die Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt im Sinne des § 5 b Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNotO, auch in Verbindung mit § 5b Abs. 2 BNotO, im Einzelnen dargelegt wird. Die Richtigkeit dieser An- ▸

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

gaben muss von der Bewerberin oder dem Bewerber anwaltlich versichert werden. Daneben ist ein Nachweis über die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer vorzulegen (§ 5 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Buchst. c AVNot).

Gemäß § 6 Abs. 1a Satz 2 AVNot ist für das Kalenderjahr 2022 ein Nachweis über die Teilnahme an notarspezifischen Fortbildungsveranstaltungen im Sinne des § 5b Abs. 1 Nr. 4 BNotO nicht erforderlich.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass § 6 Abs. 1a Satz 2 AVNot aber nicht von der Pflicht befreit, in künftigen Bewerbungsverfahren die jährliche Teilnahme an notarspezifischen Fortbildungsveranstaltungen auch für das Kalenderjahr 2022 nachzuweisen. ■

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Abschlussfeier für die Auszubildenden der Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestelltenprüfung

Fotos Petra Boeke

Am 13. Juli 2022 fand wieder die Abschlussfeier für alle Auszubildenden, die ihre Abschlussprüfung im Winter 2021/2022 und im Sommer 2022 abgeschlossen haben, auf dem Hof der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer statt.

Die Rechtsanwaltskammer würdigte im Rahmen dieser Veranstaltung besonders die Leistungen derjenigen Absolventinnen und Absolventen, die überdurchschnittlich abgeschnitten hatten. Insgesamt haben 59 Prüflinge aus den Prüfungsbezirken Braunschweig, Göttingen, Northeim und Wolfsburg an der Abschlussprüfung teilgenommen. Zwei Prüflinge erreichten die Gesamtnote „sehr gut“ und 15 Prüflinge die Gesamtnote „gut“. Mit „befriedigend“ wurden 26 Prüfungen bewertet, mit „ausreichend“ 12. Vier Prüflinge haben nicht bestanden.

Der Vorsitzende der Ausbildungsabteilung des Vorstandes, Herr Vizepräsident Rechtsanwalt Christoph Höxter, würdigte in einer Ansprache die Leistungen der anwesenden Prüfungsteilnehmer/-innen. Er dankte den Ausbilderinnen und Ausbildern und auch den Mitgliedern der Prüfungskommissionen. Für die Rechtsanwaltskammer überbrachte er die besten Wünsche für den weiteren beruflichen Weg und übergab sodann die Fachangestelltenbriefe nebst kleinem Präsent an die Absolventen/-innen.

Erfreulich war, dass auch Mitglieder der Prüfungsausschüsse und Lehrkräfte den Weg in die Geschäftsstelle gefunden hatten, um mit den Prüflingen zu feiern. Nach Abschluss des offiziellen Teils lud die Kammer zu einem kleinen Imbiss ein, der Gelegenheit zu regen Gesprächen zwischen den Vertretern der Rechtsanwalts- und Notarkammer, den Prüfungsausschussmitgliedern und den Absolventen bot. ■

Petra Boeke, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

80. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern

Berlin, 06.07.2022 | Kurzbericht

Die 80. Tagung der Gebührenreferenten fand am 02.04.2022 in Düsseldorf statt.

1. Überblick über gebührenrechtliche Entscheidungen und gesetzliche Neuerungen aus der jüngeren Vergangenheit

Die Gebührenreferenten erörterten aktuelle Gerichtsentscheidungen, die von Relevanz für die Rechtsanwaltschaft sind. Das OLG Düsseldorf hat im Hinweisbeschluss vom 23.11.2021 (Az. 24 U 355/20) auch den Betriebskostenaufwand als entscheidend für die Höhe des Stundensatzes angesehen. Die Angemessenheit eines anwaltlichen Stundensatzes hängt u. a. von der Kostenstruktur der jeweiligen Anwaltskanzlei ab. Darüber hinaus ist ein Gericht ist aus eigener Sachkunde unter Anwendung des § 287 ZPO in der Lage, den Zeitaufwand anwaltlicher Tätigkeit zu schätzen.

Nach dem Beschluss des BGH vom 27.07.2021 (Az. 6 StR 307/21) umfasst die Bestellung eines Pflichtverteidigers auch die Vertretung im Adhäsionsverfahren. Der Beschluss vom 24.01.2022 des OLG Brandenburg (Az. 1 Ws 108/21 (S) über die Erstattung der Gebühren des Wahlverteidigers für Tätigkeiten im Adhäsionsverfahren aus der Staatskasse stand ebenfalls zur Diskussion.

Für die Frage, ob bei einer vereinbarten Vergütung ein für Sittenwidrigkeit sprechendes Missverhältnis vorliegt, ist auch der nach dem Anwaltsvertrag geschuldete tatsächliche Aufwand, der Umfang und der Schwierigkeitsgrad der anwaltlichen Tätigkeit zu berücksichtigen. (OLG München, Urt. vom 02.02.2022, Az. 15 U 2738/21 Rae).

Die Gebührenforderung eines Rechtsanwalts aus einer Erfolgshonorarvereinbarung kann bereits dann durch einen Arrest gesichert werden, wenn die Parteien über den Gegenstand des Rechtsstreits eines materiell-rechtlichen Vergleich geschlossen haben. Einer gerichtlichen Feststellung des Vergleichs durch Beschluss bedarf es nicht. Dass der Partei Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, steht einer Erfolgshonorarvereinbarung nicht entgegen. (OLG Dresden, Beschluss vom 01.03.2022 – 4 W 3/2022).

Des Weiteren umfasste der Rechtsprechungsüberblick den Beschluss des OLG Düsseldorf vom 08.01.2019 – 24 U 84/18 (Sittenwidrigkeit einer Vergütungsvereinbarung), das Urteil des OLG München vom 05.06.2019 – 15 U 318/18 (Fünfzehnminutentaktklausel), das Urteil des BGH vom 13.02.2020 – IX ZR 140/19, AGS 2020, 161 (Unwirksamkeit von Vergütungsvereinbarungen), das Urteil des BGH vom 29.10.2020 – IX ZR 264/19, AnwBl. 2021, 47 (Begriff der „gebührenrechtlichen Angelegenheit"), das Urteil des OLG Düsseldorf vom 16.12.2010 – I-24 U 96/10 (Verrechnungsvereinbarung als Vergleich oder selbstständiges Schuldanerkenntnis).

2. Erfolgshonorarvereinbarungen gem. § 4a RVG und die Folgen der vorzeitigen Mandatsbeendigung

Die Gebührenreferenten befassten sich mit den Folgen der vorzeitigen Mandatsbeendigung bei Erfolgshonorarvereinbarungen gem. § 4a RVG und den Möglichkeiten der Geltendmachung eines entstandenen Honoraranspruchs. Dieser kann durch vertragliche Klauseln gesichert werden, wobei darauf zu achten ist, dass die freie Kündbarkeit des Mandats nicht dadurch vereitelt wird.

3. Bewertung von Inkassoabrechnungen

Die Gebührenreferenten kritisierten die in Nr. 2300 VV RGV enthaltene Regelung, nach der eine Gebühr von mehr als 1,3 nur gefordert werden kann, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. Ist Gegenstand der Tätigkeit eine Inkassodienstleistung, die eine ▸

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

unbestrittene Forderung betrifft, kann eine Gebühr von mehr als 0,9 nur gefordert werden, wenn die Inkassodienstleistung besonders umfangreich oder besonders schwierig war. Dass eine Gebühr von 0,5 anfalle, wenn die Forderung auf die erste Zahlungsaufforderung hin beglichen wird, und der Schuldner durch die Zahlung auf die Gebühr Einfluss nehmen kann, wurde ebenfalls beanstandet. Es ist unklar, wie mit dieser Regelung in der Praxis umgegangen werden soll. Die Gebührenreferenten werden sich weiter mit dieser Regelung auseinandersetzen und die Entwicklung der Rechtsprechung dazu verfolgen.

4. Neuregelung der Anrechnung in § 58 Abs. 2 Satz 2 RVG

§ 58 Abs. 2 Satz 2 RVG wurde geändert. Vor der Änderung konnten Zahlungen des Mandanten in Prozesskostenhilfeangelegenheiten auf die Prozesskostenhilfegebühren verrechnet werden. Nach neuer Rechtslage werden Zahlungen, die der Rechtsanwalt nach § 9 des Beratungshilfegesetzes erhalten hat, auf die aus der Landeskasse zu zahlende Vergütung angerechnet.

5. 81. und 82. Tagung der Gebührenreferenten

Die 81. Tagung wird auf Einladung der RAK Oldenburg am 24.09.2022 stattfinden. Die 82. Tagung wird von der RAK Hamm ausgerichtet. ■

An der Tagung hat Frau Rechtsanwältin Anna Wehmeyer für den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Braunschweig teilgenommen.

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Geschäftsführer-Anwälte sind sozialversicherungspflichtig

Nur weil Anwalt ein freier Beruf ist, sind Anwälte nicht selbständig. Auch für die Anwalts-GmbH gelten die normalen Regeln, urteilte das BSG.

Berlin, 04.07.2022 | Rechtsprechung

Die fünf klagenden Anwälte sind Gesellschafter-Geschäftsführer einer Anwalts-GmbH. Nachdem die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) festgestellt hatte, sie seien sozialversicherungspflichtig, klagten die Advokaten unter Berufung auf ihre Stellung als Rechtsanwälte.

Als solche seien sie unabhängige Organe der Rechtspflege. Sie seien damit, so die Anwälte, nicht abhängig beschäftigt im Sinne von § 7 Sozialgesetzbuch (SGB) IV. Die Norm definiert als Anhaltspunkte für eine nichtselbständige – und damit sozialversicherungspflichtige – Arbeit u.a. eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

Die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) gewährleiste in § 59f Abs. 4 ausdrücklich die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit auch von Rechtsanwälten, die Geschäftsführer einer GmbH seien, argumentierten die Anwälte. Damit konnten sie schon die DRV und das Landessozialgericht nicht überzeugen. In der vergangenen Woche hat das Bundessozialgericht (BSG) nun auch ihre Revision zurückgewiesen. Die Anwalts-GmbH als Arbeitgeberin muss also weiterhin Rentenbeiträge – entweder in die DRV oder an das anwaltliche Versorgungswerk – Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und ggf. zur Krankenversicherung für die Anwälte zahlen.

BSG: Selbständig ist nur, wer über die Geschicke der GmbH bestimmen kann

Dabei stellen die Richterinnen und Richter in Kassel nicht in Abrede, dass die klagenden Anwälte ihre anwaltlichen Dienste in der GmbH unabhängig, weisungsfrei und eigenverantwortlich unter Beachtung ihres Berufsrechts erbringen. Nur ändere das nichts daran, dass sie im sozialversicherungsrechtlichen Sinne nicht selbständig, sondern angestellt tätig seien, so der 12. Senat: Auch für sie als Rechtsanwälte gölten die allgemeinen Maßstäbe für Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH (BSG, Urt. vom 28.06.2022, B 12 R 4/20 R).

Nach ständiger Rechtsprechung des BSG gelten nur solche Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH als nicht abhängig beschäftigt (und damit nicht sozialversicherungspflichtig), die über eine gesellschaftsrechtliche Rechtsmacht verfügen, die es möglich macht, über die Geschicke der Gesellschaft zu bestimmen. Diesen strengen Maßstab hatten Deutschlands oberste Sozialrichter erst im Februar in mehreren Urteilen bestätigt (Urt. vom 01.02.2022, Az. B 12 KR 37/19 R, B 12 R 20/19 R, B 12 R 19/19 R).

Keiner der Anwälte, die zunächst jeweils über 20, später nach Ausscheiden eines Gesellschafters über 25 % Geschäftsanteil verfügten und damit Minderheitsgesellschafter sind, habe eine solche gesellschaftsrechtliche Rechtsmacht, stellte der 12. Senat folgerichtig fest. Auch ihre Arbeitsverträge, die ein festes Gehalt, Tantieme und 30 Urlaubstage pro Jahr enthielten, enthielten typische Regelungen für eine abhängige Beschäftigung.

Unabhängig als Anwalt heißt nicht unabhängig als Geschäftsführer

Dass die Berufsträger innerhalb ihrer anwaltlichen Tätigkeit nach § 59f Abs. 4 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) fachlich unabhängig und keinen Weisungen unterworfen seien, ändere an dieser fehlenden Rechtsmacht nichts, so der Senat. Dabei gehe es eben um die Ausübung des Anwaltsberufs, nicht aber um ihre Stellung als Geschäftsführer der GmbH. Als solche könnten sie dennoch „in funktionsgerechter, dienender Teilhabe am Arbeitsprozess in das Unternehmen eingeglie- ▸

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

dert sein und im Rahmen der Unternehmenspolitik Weisungen der Gesellschafterversammlungen unterliegen". Die Norm des § 59 f Abs 4 BRAO soll laut dem BSG nur klarstellen, dass trotz des Weisungsrechts der Gesellschafter gegenüber den Geschäftsführern einer GmbH (§ 37 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung) auch Rechtsanwälte, die in einer GmbH organisiert sind, bei der Ausübung anwaltlicher Tätigkeit unabhängig sind. Über das unternehmerische Geschick der (Anwalts-)GmbH zu entscheiden, dazu ermächtige auch § 59 f Abs 4 BRAO nicht. ■

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Entwurf für eine Konvention über den Anwaltsberuf

Stellungnahme Nr. 30/2022

RAuN a.D. Kay-Thomas Pohl
RAin Dr. Margarete Gräfin von Galen
RA Dr. Christian Lemke
RAin Dr. Margarete Mühl-Jäckel
RAuN Dr. Thomas Remmers, Vizepräsident, Bundesrechtsanwaltskammer
RAin Ulrike Paul, Vizepräsidentin, Bundesrechtsanwaltskammer
RAin Astrid Gamisch, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum ersten Entwurf für eine Konvention über den Anwaltsberuf. Wir möchten uns im Folgenden auf wenige grundsätzliche Aspekte beschränken.

Zur Definition des Anwalts – angesichts der Bedeutung, welche die Konvention künftig für die Anwaltschaft haben soll und vor dem Hintergrund, aus dem das Projekt ins Leben gerufen wurde, nämlich der zunehmenden Übergriffe auf Anwältinnen und Anwälte – spricht sich die BRAK für eine klare Definition des Anwaltsberufes aus.

Für die EU-Mitgliedsstaaten ergibt sich eine eindeutige Festlegung dessen, wer Anwalt ist, aus den Freizügigkeitsrichtlinien zum Anwaltsberuf (Richtlinien 77/249/EWG v. 22. März 1977 und 98/5/EG v. 16. Februar 1998, jeweils in ihrer aktuell geltenden Fassung). In deren Anwendungsbereich fällt jede Person, die eine der jeweils in Art. 1 abschließend aufgeführten Berufsbezeichnungen zu tragen berechtigt ist. Für die übrigen Europarats-Mitglieder fehlt eine solche klare Festlegung freilich. Erschwerend kommt hinzu, dass es gerade in diesen Ländern zum Teil Rechtsstaatlichkeitsprobleme gibt, welche die Konvention erst erforderlich machen.

In der „Recommendation No. R (2000)21" des Ministerkomitees über die freie Ausübung des Rechtsanwaltsberufs wird der Beruf des Anwalts bereits treffend definiert. Wir regen lediglich an, die dortige Definition mit der Formulierung aus dem Entwurf „to engage in any aspect of the practice of law" zu kombinieren und letzten Halbsatz „or advise" durch „and advise" zu ersetzen, um eine Ausdehnung der Definition des Anwalts auf nicht zur gerichtlichen Vertretung befugte Rechtsdienstleister zu vermeiden. Die Definition lautet damit wie folgt:

„"Lawyer" means a person qualified and authorised according to the national law, to engage in any aspect of the practice of law, in particular to plead and act on behalf of his or her clients, to engage in the practice of law, to appear before the courts and advise and represent his or her clients in legal matters."

Auch im Übrigen sollte jede Ausweitung der Definition des Anwalts auf solche Personengruppen, die gerade nicht zur Anwaltschaft zugelassen sind, vermieden werden. Dies gilt auch für solche Dritte, derer sich der Anwalt im Rahmen seiner Berufsausübung bedient. Soweit mit einer entsprechenden Ausweitung des Begriffes des Anwaltes eine Ausdehnung anwaltlicher Rechte und Pflichten angestrebt wird, muss derlei gesondert ▸

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

adressiert werden. Durch die Konvention sollten Personen geschützt werden, die gerade aufgrund ihres Status als berufener Berater und Vertreter in allen gerichtlichen undaußergerichtlichen rechtlichen Angelegenheiten für die Einhaltung anwaltlicher „core values" - Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und ihrem Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen – sowie ferner für Integrität und Zuverlässigkeit bürgen und deshalb zur Wahrung des ihnen entgegengebrachten Vertrauens ihrer Mandanten eines besonderen Schutzes vor staatlicher Kontrolle und Bevormundung bedürfen. Die Bedeutung der Konvention und damit letztlich der Schutz dieser Personen würde verwässert, sollte ihr Schutzbereich auf nicht klar umrissene Personengruppen ausgedehnt werden, die eben nicht von diesem Status mit seinen Rechten und Pflichten betroffen sind.

Zur Definition der Professional Associations – die BRAK spricht sich für eine stärkere Betonung der Unabhängigkeit von Anwaltsorganisationen und damit der Anwaltschaft als solcher aus. Die Anwaltschaft ist Pfeiler des Rechtsstaates gerade aufgrund ihrer Staatsferne. Nur einem unabhängigen Anwalt kann sich der Mandant uneingeschränkt anvertrauen und damit sein grundrechtlich verbürgtes Recht auf ein faires Verfahren wahrnehmen. Die Vertraulichkeit, welche durch die anwaltliche Unabhängigkeit verbürgt wird, ist Kernelement der Beziehung zwischen Mandant und Anwalt. Im manchen Europaratsstaaten standen zuletzt gerade auch die Berufskammern erheblich unter Druck. In der gegenwärtigen Definition kommt dieser Aspekt nicht hinreichend zum Ausdruck.

Abschließend möchten wir festhalten, dass der Entwurf der Konvention eine Reihe weiterer wichtiger Fragen aufwirft, leider war es uns aufgrund der Kürze der Frist nicht möglich, darauf sachgerecht einzugehen. Im Kontext der Definition des Anwalts ist auch die Problematik um unrechtmäßigerweise aus der Kammer ausgeschlossene (bzw. nicht erst aufgenommene) Anwältinnen und Anwälte zu sehen, dieses wichtige Thema sollte unbedingt adressiert werden. ■

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Und noch einmal: Das beA für Berufsausübungsgesellschaften

Erstregistrierung
Sicherer Übermittlungsweg
Bestellung von beA-Karten

Berlin, 02.09.2022 | RAin Julia von Seltmann

Seit dem 01.08.2022 richtet die BRAK für jede zugelassene Berufsausübungsgesellschaft (BAG) ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) ein. Technisch unterscheidet dieses sich grundsätzlich nicht von einem persönlichen beA. Doch es gibt einige Besonderheiten bei der Bestellung der beA-Karten. Was dabei zu beachten ist, illustriert dieser Beitrag.

Erstregistrierung des Postfachs

Wie jedes persönliche Postfach muss das beA einer BAG mit einer bei der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer (BNotK) erworbenen beA-Karte erstregistriert werden. Anschließend kann es für den Empfang und Versand von Nachrichten genutzt werden.

Bitte beachten Sie: Auch das beA einer BAG wird aufgrund der gesetzlichen Vorgabe in § 31b BRAO unmittelbar empfangsbereit eingerichtet. Bei der Erstregistrierung ist also Eile geboten, damit nicht dringende Reaktionen auf Posteingänge versäumt werden.

BAG, die bereits vor dem Inkrafttreten der großen BRAO-Reform zugelassen waren, erhalten ab dem ▶

Abb. 1 BAG-Antragsstrecke – Warenkorb

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

01.08.2022 ihre SAFE-IDs zur Bestellung der beA-Karten. Damit ausreichend Zeit für die Bestellung der beA-Karten zur Verfügung steht, wird die BRAK die Postfächer für bereits vor dem 01.08.2022 zugelassene BAG erst zum Stichtag 01.09.2022 anlegen. Ab diesem Tag ist auch die Erstregistrierung möglich.

Für die Bestellung der beA-Karte wird die SAFE-ID benötigt, die die Rechtsanwaltskammer im Zulassungsverfahren mitteilt und die ab Zulassung im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis abrufbar ist. Eine Signaturkarte kann für die Gesellschaft nicht bestellt werden. Nur natürliche Personen können mit einem für sie ausgestellten Signaturzertifikat ein Dokument qualifiziert elektronisch signieren.

Bestellung der beA-Karten für Berufsausübungsgesellschaften

Die Bestellung der beA-Karte Basis erfolgt über das Bestellportal der Zertifizierungsstelle der BNotK. Dort klicken Sie bitte auf „Bestellung von beA-Karten Basis für BAG“ (s. Abbildung 1, Seite 13).

Auf der sich nun öffnenden Seite geben Sie die SAFE-ID der Berufsausübungsgesellschaft in das dafür vorgesehene Feld ein und wählen das gewünschte Produkt, mindestens die beA-Karte Basis, die Sie für die Erstregistrierung benötigen, aus.

Bei Eingabe der SAFE-ID ruft das System über eine Schnittstelle zu den Adressverwaltungen der Rechtsanwaltskammern die dort hinterlegten Daten für die BAG ab und zeigt die Daten der vertretungsberechtigten Personen in einer Liste an: ▶

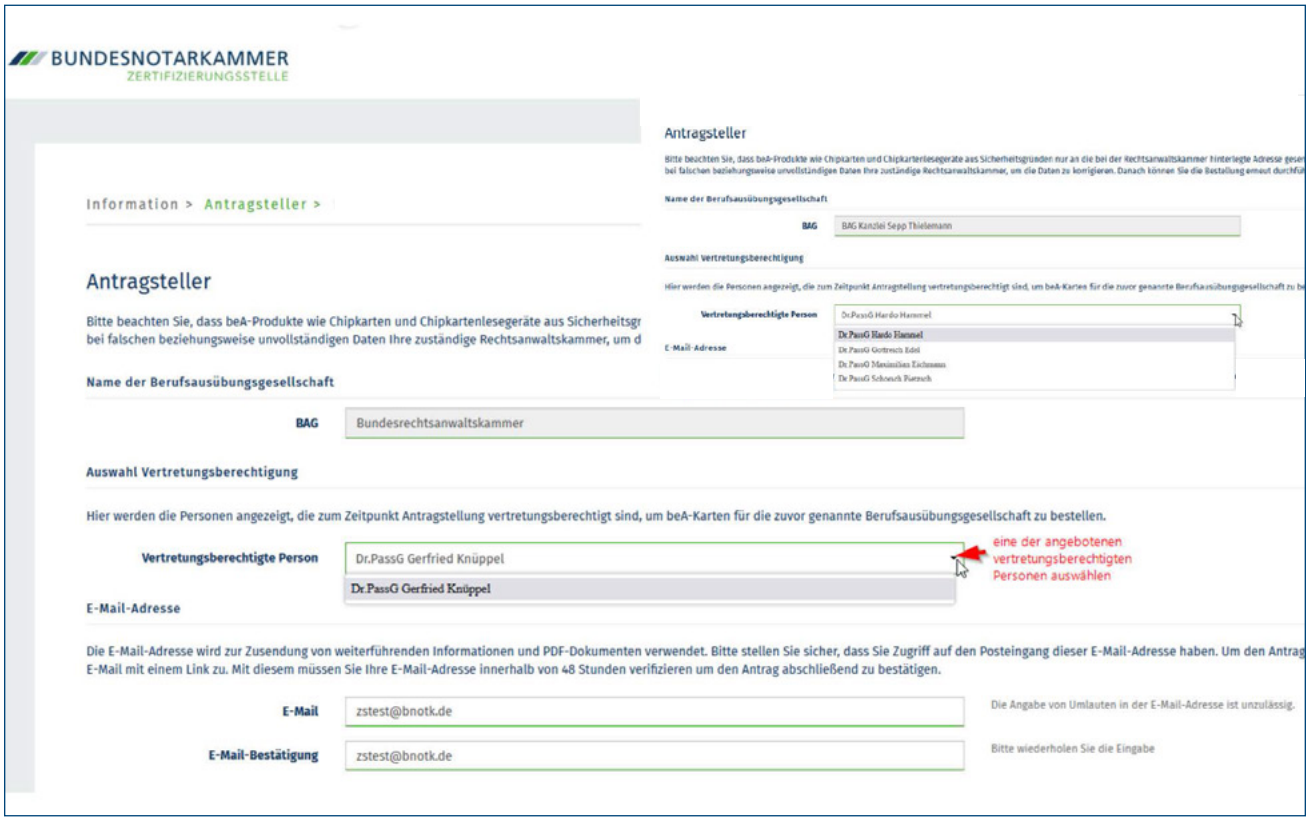

Abb. 2 Angaben zum Antragsteller

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Aus dieser Liste ist die vertretungsberechtigte Person auszuwählen, die innerhalb der BAG für die Postfachverwaltung zuständig ist.

Wichtig ist auch die Angabe einer E-Mail-Adresse, die regelmäßig auf eingehende Nachrichten überwacht wird. An diese E-Mail-Adresse wird die Zertifizierungsstelle der BNotK nach Versand der beA-Karte einen Link schicken. Über diesen Link ist der Erhalt der beA-Karte zu bestätigen, damit der PIN-Brief erstellt und ebenfalls versandt werden kann.

Sobald die die Rechtsanwaltskammer die BAG zugelassen hat, wird das beA angelegt. Ab diesem Zeitpunkt kann die Erstregistrierung mittels beA-Karte und PIN durchgeführt werden. Für bereits zugelassene „Bestandsgesellschaften" ist der der Stichtag für die Postfachanlage der 01.09.2022.

Sicherer Übermittlungsweg für Berufsausübungsgesellschaften

Die Gesellschaft kann – wie bei einem persönlichen beA – Benutzerinnen und Benutzern Rollen und Rechte für ihr beA einräumen. Neu eingeführt ist die Rolle „VHN-Berechtigter". Diese Rolle beschreibt die Rechte von vertretungsberechtigten anwaltlichen Mitgliedern einer BAG, die für diese ohne qualifizierte elektronische Signatur (qeS) elektronische Dokumente versenden dürfen.

Aber Achtung! Da die rechtlichen und technischen Voraussetzungen für die Übermittlung von Nachrichten über den sicheren Übermittlungsweg aus Postfächern von BAG noch einer endgültigen Klärung bedürfen, empfehlen wir zu Beginn, dass Nachrichten aus Postfächern von BAG möglichst von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert werden. Technisch und rechtlich ist es zwar möglich, dass die verantwortende Person die Nachricht mit dem „VHN-Recht" ohne qualifizierte elektronische Signatur versendet. Da noch Unsicherheiten bestehen, welche technischen Daten das beA-System übermitteln muss und wie diese seitens der Justiz ausgewertet werden, sollte die verantwortende Person zunächst noch eine qeS anbringen.

Dazu vergibt die in der BAG dafür zuständige Person mit der beA-Karte der Gesellschaft die für das Anbringen einer qeS notwendigen Rechte. Die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt, die/der das Dokument verantwortet, meldet sich mit ihrer/seiner persönlichen beA-Karte, die entweder über ein Signaturzertifikat verfügt oder mit der die Fernsignatur ausgelöst werden kann, am beA der BAG an und signiert dort das elektronische Dokument. Den Versand kann dann auch eine andere Person vornehmen. In jedem Fall der Einreichung gilt: Der Namenszug unter dem Schriftsatz sollte immer die verantwortende Person angeben!

„Sicherer Übermittlungsweg" ist nach § 130 a IV Nr. 2 ZPO (und den Parallelregelungen in den anderen Verfahrensordnungen) u. a. das beA für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie für Berufsausübungsgesellschaften (§§ 31 a, 31 b BRAO).

Seine Verwendung **erfüllt die prozessuale Schriftform** gem. § 130 a III ZPO, wenn die den Schriftsatz verantwortende Anwältin bzw. der verantwortende Anwalt diesen einfach signiert und aus dem eigenen Postfach bei Gericht eingereicht hat.

Eine qeS ist dann nicht nötig. Für Berufsausübungsgesellschaften wurde durch § 59l II 2 BRAO i. V. m. § 23 III 7 RAVPV diese Möglichkeit ebenfalls eröffnet – mit den oben beschriebenen anfänglichen Einschränkungen. ■

Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Niedersächsisches Gesetz über Grundstücksgeschäfte im Bereich der Landwirtschaft (NGrdstlwG)

Hannover, 21.07.2022 | Prof. Dr. Ludwig Theuvsen

Das Niedersächsische Gesetz über Grundstücksgeschäfte im Bereich der Landwirtschaft (NGrdstLwG) ist vor kurzem vom Landtag beschlossen worden und wird zum 1. September 2022 in Kraft treten. Mit dem Gesetzwurf soll der Flächenzugang der von Landwirten und ihren Familien geführten, bäuerlichen Betriebe über Kauf und Pacht verbessert werden und einem Flächenerwerb durch Investoren entgegengewirkt werden.

Neben der Absenkung der Freigrenze zur Genehmigungspflicht nach Grundstückverkehrsgesetz für die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke enthält das Gesetz eine Regelung, damit die Genehmigungsbehörden (Grundstückverkehrsausschüsse) Umgehungsgeschäfte besser handhaben können. Aus der Praxis der Genehmigungsbehörden ist immer wieder geschildert worden, dass Grundstücke, deren Größe die Freigrenze überschreiten, aufgeteilt werden und mit mehreren Verträgen jeweils unterhalb der Freigrenze veräußert werden. Zur besseren Handhabung von Umgehungsgeschäften durch die Genehmigungsbehörden beinhaltet nun § 1 Abs. 1 S. 2 NGrdstLwG eine Regelung, wonach sich die Grundstücksgröße künftig errechnet unter Einschluss von Grundstücken, die innerhalb von drei Jahren vor dem gegenständlichen Rechtsgeschäft aus dem Grundbesitz des Veräußerers im Bezirk der Genehmigungsbehörde genehmigungsfrei veräußert wurden.

Für den Vollzug der neuen Regelung kommt es auch wesentlich auf die Achtsamkeit der Notare und Rechtsanwälte an. Daher übersende ich anliegend zur Information das Niedersächsische Gesetz über Grundstücksgeschäfte im Bereich der Landwirtschaft (NGrdstlwG) vom 29. Juni 2022, Nds. GVBl. S. 404. Es wäre zu begrüßen, wenn die Informationen in Ihrem Zuständigkeitsbereich weitergeben werden. Das entspricht auch einer Bitte der Praktiker aus den Genehmigungsbehörden, die das in einer Besprechung als notwendig für eine wirksame Anwendung der Regelung geäußert haben. ■

Niedersächsisches Finanzministerium

Zusammenlegung der Finanzämter Braunschweig-Altewiekring und Helmstedt

Hannover, 23.08.2022

Die Finanzämter Braunschweig-Altewiekring und Helmstedt werden am 1. November 2022 zum Finanzamt Braunschweig-Helmstedt zusammengelegt. Die Zusammenlegung dient der Qualitätssicherung und der Bewahrung der Standorte. Einzelne Arbeitsbereiche werden an jeweils einem der beiden Standorte zentralisiert.

Folgen für die Steuernummer

Die Steuernummern der Steuerpflichtigen, die zurzeit beim Finanzamt Braunschweig-Altewiekring geführt werden, bleiben unverändert. Nur die Steuernummern der Steuerpflichtigen, die bisher beim Finanzamt Helmstedt geführt werden, werden sich ändern. Die betroffenen Steuerpflichtigen erhalten Anfang November 2022 eine Mitteilung über ihre neue Steuernummer. Steuerpflichtige, die zur Abgabe von Steuererklärungen verpflichtet sind, erhalten bereits im September 2022 ein erstes allgemeines Informationsschreiben.

Erreichbarkeit des Finanzamtes

Es lässt sich nicht vollständig vermeiden, dass die Auskunftsfähigkeit, die telefonische Erreichbarkeit und der Dienstbetrieb der Finanzämter zeitweise eingeschränkt sein werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass es im Rahmen der Zusammenlegung der Finanzämter zu kurzzeitigen Verzögerungen in der Veranlagungsbearbeitung und evtl. zur Veränderung Ihrer Ansprechpartnerin oder Ihres Ansprechpartners kommen kann.

Die Kontaktdaten des Finanzamtes Braunschweig-Helmstedt ab dem 1. November 2022 lauten:

Altewiekring 20, 38102 Braunschweig
Postfach 32 29, 38022 Braunschweig
Telefon 0531 705 - 0

Auswirkungen auf Zahlungen und Überweisungen

Die Bankverbindungen des Finanzamtes Braunschweig-Helmstedt ab 1. November 2022 lauten:
Deutsche Bundesbank Filiale Hannover
IBAN: DE20 2500 0000 0027 0015 01
BIC: MARKDEF1250

Norddeutsche Landesbank Braunschweig
IBAN: DE98 2505 0000 0002 4980 20
BIC: NOLADE2HXXX

Bitte verwenden Sie ab dem 1. November 2022 ausschließlich diese neuen Bankverbindungen und passen Sie bitte vorhandene automatische Zahlungsaufträge entsprechend an.
SEPA-Lastschriftmandate, mit denen das Finanzamt Braunschweig-Altewiekring oder das Finanzamt Helmstedt ermächtigt worden ist, Geldbeträge einzuziehen, behalten auch nach der Fusion der Finanzämter ihre Gültigkeit.

Hinweise für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die am ELStAM-Verfahren (Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale) teilnehmen, beachten bitte die ergänzenden Hinweise im „Leitfaden zum Steuernummernwechsel". Diesen Leitfaden finden Sie unter
https://www.elster.de/elsterweb/infoseite/elstam_(arbeitgeber)
dort im Bereich „FAQ und weitere Informationen".

Hinweise für Unternehmerinnen und Unternehmer

Unternehmerisch tätige Steuerpflichtige beachten bitte die gesetzliche Verpflichtung zur Angabe der Steuernummer in den von ihnen erstellten Rechnungen (§ 14 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 Umsatzsteuergesetz). Anstelle der Steuernummer können sie in den Rechnungen auch die ▶

Niedersächsisches Finanzministerium

vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) verwenden. Diese bleibt trotz Steuernummernwechsel unverändert.

Hinweise zu Umsatzsteuervoranmeldungen

Versuchen Sie bitte, die Umsatzsteuervoranmeldungen im Oktober 2022 möglichst frühzeitig abzugeben. Dadurch wird das Risiko minimiert, dass aufgrund der technischen Umstellungsarbeiten Guthaben zeitverzögert angewiesen werden. Ich bitte Sie darüber hinaus, die von Ihnen vertretenen Personen, Unternehmen und Institutionen entsprechend zu informieren.

Weitere Informationen

Informationen und Hintergründe zur Strukturreform der niedersächsischen Finanzverwaltung finden Sie auch auf der Internetseite des Niedersächsischen Finanzministeriums:

http://www.mf.niedersachsen.de/startseite/steuerverwaltung/strukturreform-sichert-eine-zukunftsfeste-und-weiterhin-buergernahe-finanzverwaltung-168168.html ■

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Vom 01.06.2022 bis 10.09.2022

Neuzulassungen	
Pfaff, Katharina	Braunschweig
Duru, Tugba	Braunschweig
Hempel, Alexander	Braunschweig
Wagner, Eduard	Braunschweig
Wienbrügge, Matthias	Braunschweig
Möllmann, Judith	Duderstadt
Ponto, Christoph	Goslar
Müller, Christian	Göttingen
Walter, Oliver	Göttingen
Bartetzko, Larena	Seeburg
Heinatz, Michael	Wolfenbüttel

Anderweitige Zulassungen	
Becker, Sina	Wolfsburg
Brunke, Tobias	Wolfsburg
Stapf, Philipp	Rötgesbüttel

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Vom 01.06.2022 bis 10.09.2022

Syndikusrechtsanwaltszulassungen / Erstreckungen der Syndikuszulassung	
Bozlak, Murat	Braunschweig
Cleve, Kim Kristin	Braunschweig
Dassouli, Nikola	Braunschweig
Kuklinksi, Adrian	Göttingen
Stapf, Philipp	Göttingen
Kottas, Jakob	Goslar
Houri, Laila	Hannover
Burghardt, Stefan	Heilbad Heiligenstadt
Dettmann, Roman	Leipzig
May, Hans-Christian	Wolfsburg
Wilhelmus,Raoul	Wolfsburg

Löschungen Widerruf / Wechsel des Kammerbezirks	
Hoffmann, Martina	Bad Lauterberg
Dorenbeck, Peter	Braunschweig
Seifert, Theodor	Braunschweig
Zschachlitz, Wolfgang	Braunschweig
Nolte, Bernhard	Duderstadt
Buch, Rüdiger	Goslar
Ayyad Dweib, Amira Victoria	Göttingen
Weber, Kirsten	Göttingen
Avci, Yildiz	Rosdorf
Figuccio, Anna	Wolfsburg
Jacobi, Wolfgang	kanzleisitzbefreit

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Vom 01.06.2022 bis 10.09.2022

Neue Fachanwaltszulassungen

Familienrecht

Zaizaa, Agnes	Wolfsburg

Gewerblicher Rechtsschutz

Feuerhake, Johanna	Göttingen

Verkehrsrecht

Themann, Sandra	Göttingen

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Jubiläen – Rechtsanwälte/innen

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Braunschweig gratuliert allen Kolleginnen und Kollegen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Anwaltsbüros, die in den zurückliegenden Monaten auf eine besonders langjährige Tätigkeit zurückblicken können.

40 Jahre

Herr Rechtsanwalt Heinrich Laves aus Einbeck ist seit August 1982 zugelassen.
Herr Rechtsanwalt Hans-Joachim Bunk aus Wolfsburg ist seit Oktober 1982 zugelassen.
Frau Rechtsanwältin Jutta Gebhardt aus Northeim ist seit Oktober 1982 zugelassen.
Herr Rechtsanwalt Jörg-Rainer Hens aus Braunschweig ist seit November 1982 zugelassen.
Herr Rechtsanwalt und Notar Martin Prölß aus Wolfsburg ist seit November 1982 zugelassen.
Herr Rechtsanwalt Ulrich Leder aus Bad Harzburg ist seit Dezember 1982 zugelassen.
Frau Rechtsanwältin Karin Struve-Kaufmann aus Braunschweig ist seit Dezember 1982 zugelassen

30 Jahre

Herr Rechtsanwalt Jürgen Vasel aus Göttingen ist seit Juli 1992 zugelassen.
Herr Rechtsanwalt Dr. Reiner Fuellmich aus Göttingen ist seit Juli 1992 zugelassen.
Frau Rechtsanwältin Margrit Pape-Jacksteit aus Braunschweig ist seit Juli 1992 zugelassen.
Frau Rechtsanwältin Anke Riebau aus Goslar ist seit Juli 1992 zugelassen.
Herr Rechtsanwalt Stefan Eble aus Bad Harzburg ist seit August 1992 zugelassen.
Herr Rechtsanwalt Dierk Fingerhut aus Osterode ist seit August 1992 zugelassen.
Herr Rechtsanwalt Matthias Faust aus Göttingen ist seit August 1992 zugelassen.
Herr Rechtsanwalt Christian Wolff aus Börßum ist seit August 1992 zugelassen.
Frau Rechtsanwältin Inge Peters aus Braunschweig ist seit Oktober 1992 zugelassen.
Frau Rechtsanwältin Sabine Petersen aus Braunschweig ist seit November 1992 zugelassen.
Frau Rechtsanwältin Karin Comes aus Braunschweig ist seit November 1992 zugelassen.
Herr Rechtsanwalt Bernard Buschemöhle aus Göttingen ist seit November 1992 zugelassen.
Herr Rechtsanwalt Bernd Farwick aus Bad Sachsa ist seit November 1992 zugelassen.
Herr Rechtsanwalt und Notar Hans-Jörg Mausolff aus Goslar ist seit Dezember 1992 zugelassen.

APPELHAGEN RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER

Mitarbeiter-Jubiläen

Appelhagen gratuliert ganz herzlich zum Firmenjubiläum und dankt für die lange, treue und außerordentlich angenehme Zusammenarbeit und freut sich auf viele weitere gemeinsame Jahre!

35jähriges Jubiläum

Frau Katharina Zichy, Eintritt: 01.08.1987

30jähriges Jubiläum

Frau Ilka Luptowicz, Eintritt: 01.08.1992
Frau Katrin Domagala, Eintritt: 21.09.1992

25jähriges Jubiläum

Frau Doris Schröder, Eintritt: 01.07.1997
Herr Andreas Brendel, Eintritt: 01.07.1997
Herr Reiner Sperling, Eintritt: 01.08.1997

20jähriges Jubiläum

Frau Monika Justus, Eintritt: 19.08.2002

10jähriges Jubiläum

Frau Jasmin Ziethmann, Eintritt: 01.08.2012

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Seminare | Fortbildungen

Seminaranmeldungen – für Sie jetzt noch einfacher!

Sie können sich selbst direkt über unsere Homepage für unsere Seminare anmelden. Gehen Sie hierfür einfach auf unserer Internetseite in die Rubrik Fortbildung / Anwälte. Dort sehen Sie eine Übersicht der geplanten Seminare. Entweder klicken Sie direkt in der Tabelle auf „Jetzt buchen“ oder Sie scrollen etwas weiter nach unten und finden neben weiteren Details zu den jeweiligen Veranstaltungen den Button **„Hier gelangen Sie zur Buchung“.** Dort geben Sie nun Ihre Daten ein und erhalten Ihre Anmeldebestätigung / Rechnung per E-Mail. Klicken Sie gern hier und gelangen Sie direkt zu unserer Seminarübersicht.

Übersicht über unser Seminarangebot

28.09.2022	Update aktuelles Arbeitsrecht
05.10.2022	Update Steuerstrafrecht
04.11.2022	Braunschweiger Strafrechtsgespräche / BTM-Verfahren
09.11.2022	Kompetentes Beschwerdemanagement als Grundlage für eine gute Mandantenbetreuung
16.11.2022	Besondere Beschäftigungsverhältnisse und besondere Vergütungsbestandteile
25.11.2022	Aktuelle Rechtsprechung im Familienrecht
07.12.2022 Online	Besteuerung von Photovoltaikanlagen
14.12.2022 Online	Update zu den aktuellen Entwicklungen im Handels- und Gesellschaftsrecht

DAI Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Seminare für Anwälte

Online-Fortbildung in Kooperation mit dem DAI

Mit der Kooperation für Online-Fortbildungen zwischen der Rechtsanwaltskammer Braunschweig und dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. (DAI) können Kammermitglieder und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu einem ermäßigten Kostenbeitrag auf ein umfassendes eLearning-Angebot zugreifen.

DAI eLearning Center

Das DAI eLearning Center eröffnet mit einem vielfältigen Angebot von unterschiedlichen Formaten und Themen eine praxisorientierte und flexible Art der Fortbildung vom eigenen Schreibtisch aus. Es bietet in den Gebieten der Fachanwaltsordnung textbasierte Online-Kurse zum Selbststudium und Online-Vorträge Live oder zum Selbststudium. Ergänzt wird das Angebot um weitere interessante Bereiche: Die videobasierten beA-Online-Kurse zeigen, wie das besondere elektronische Anwaltspostfach eingerichtet und genutzt werden kann. Die Mitarbeiter-Module erläutern interaktiv wichtige Themen des Kanzlei- bzw. Notariatsalltags.

Die Angebote mit der Kennzeichnung „Selbststudium" sind für die Pflichtfortbildung gemäß § 15 Abs. 4 FAO geeignet. Mit diesen Kursen und Vorträgen können Teilnehmende bis zu 5 Stunden Ihrer Pflichtfortbildung erfüllen. Online-Vorträge in der Live-Übertragung sind als Fortbildung nach § 15 Abs. 2 FAO geeignet und können somit für die gesamten 15 Zeitstunden genutzt werden.

Ihre Vorteile auf einen Blick

- Über 150 eLearning-Angebote
- Fortbildung in allen Fachgebieten der FAO
- Orts- und zeitunabhängig
- Gewohnt hohe DAI-Qualität
- Besondere Formate für Mitarbeiter

Einfache Anmeldung

Das eLearning-Angebot wird stetig erweitert und kann über die folgende Internetseite aktuell abgerufen und zu einem ermäßigten Kostenbeitrag für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Braunschweig und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gebucht werden:
www.anwaltsinstitut.de/elearning
Bitte wählen Sie im Buchungsprozess den ermäßigten Kostenbeitrag für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Braunschweig. Dieser beträgt 79,00 € für Online Kurse und 109,00 € für Online-Vorträge.

Weitere anschauliche Informationen im Video

Das DAI hat ein kurzes Video produziert, in dem das vollständige eLearning-Portfolio kompakt und verständlich vorgestellt wird. Anhand von Beispielen wird gezeigt, wie vielfältig die Fortbildungsmöglichkeiten sind und welche Besonderheiten und Vorzüge die einzelnen Angebote auszeichnen. ■

Das neue DAI-Ausbildungsccenter in Bochum

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

RECHTSANWALTSKAMMER
für den Oberlandesgerichtsbezirk
Braunschweig – Körperschaft
des öffentlichen Rechts

Lessingplatz 1
38100 Braunschweig

Telefon 0531 1 23 35 0
Fax 0531 1 23 35 66

info@rak-braunschweig.de
www.rak-braunschweig.de